



9. Sitzung vom 13. Mai 2019, Geschäft Nr. 154 auf Seite 293 im Protokoll
des Gemeinderates

**154 06.04 Einbürgerungsgebühren, Finanzielles
Einbürgerungsgebühren / Anpassung / Genehmigung**

Ausgangslage

Auf Bundesebene ist per 1. Januar 2018 das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) mit entsprechender Verordnung (BüV) in Kraft getreten. Im Kanton Zürich ergänzt ebenfalls seit diesem Zeitpunkt die kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) bestehendes Recht aus dem alten Gemeindegesetz (KBüG).

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist seither weitgehend eine Vollzugsaufgabe, die durch die detaillierten Vorgaben des Bundes und einigen ergänzenden Bestimmungen des kantonalen Rechts gesteuert wird. Die bis anhin freie Würdigung der Integration wird in weiten Teilen durch objektive und messbare Kriterien ersetzt. Der Regelungsbedarf bzw. der Spielraum für ergänzende Bestimmungen für die Gemeinden ist minimal.

Die Stadt- und Gemeindegemeinschaftskonferenz Bezirk Uster hat an der Sitzung vom 20. Juni 2018 beschlossen eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die bis Ende Jahr 2018 eine einheitliche Gebührenempfehlung zu Händen der Bezirksgemeinden abgeben soll.

Dieses Vorgehen wurde vom Stadt- und Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Uster begrüsst.

Gebühren

Bei der Erhebung der Gebühren gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heisst, die Gebühren müssen aufgrund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt werden, der den Behörden und der Verwaltung durch die Einbürgerung entstanden ist.

Die Arbeitsgruppe hat eine Vollkostenrechnung für die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren ohne Aufnahmepflicht erstellt. Berücksichtigt wurde der Aufwand sämtlicher Arbeitsschritte eines durchschnittlichen Gesuchs. Dazu gehören unter anderem die Formularabgabe am Schalter, die Beratungen der Bewerber am Schalter und Telefon, die Prüfung des Gesuchs, die internen Abklärungen, das Führen des Gesprächs betreffend Erhebungsbericht, das Erstellen des Gemeinderatsbeschlusses, bis hin zur Ablage der Akten. Im verrechneten Stundenansatz für die Mitarbeitenden sind nebst der Besoldung auch Anteile an Büromaterial, Raumkosten, EDV etc. enthalten.

Für Gesuchsteller im ordentlichen Verfahren mit Aufnahmepflicht gelten die Ansätze gemäss § 33 Abs. 2 KBüV. Die Einbürgerungsgebühren für Schweizer Bürger entsprechend weitestgehend den heutigen Ansätzen. Generell wurden weitere Gebühren für den kantonalen Deutschtest, die Prüfung der Grundkenntnisse oder für das verspätete Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei vereinbarten Gesprächsterminen festgelegt.



Gebührenansätze

Die Arbeitsgruppe empfiehlt zur Festsetzung der Gebühren folgende Ansätze (Versammlungsgemeinden). Dies bedeutet im Vergleich mit den heutigen Gebühren in Egg:

A. Schweizer

	Empfehlung	Egg heute	Anpassung	Einschränkung Gebührenverordnung
Pauschale für Einzelpersonen	Fr. 300	Fr. 300	-	-
Zuschlag Kinder im Gesuch	Fr. 0	Fr. 0	-	-
Pauschale für Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 150	Fr. 150	-	-
Ablehnungen	Fr. 0	Fr. 0	-	-
Rückzüge	Fr. 0	Fr. 0	-	-
Miteingebürgerte Kinder	Fr. 0	Fr. 0	-	-
Erlass wenn Bewerber seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde wohnhaft	Fr. 0	Fr. 0	-	-

B. Ausländer mit Aufnahmepflicht

	Empfehlung	Egg heute	Anpassung	Einschränkung Gebührenverordnung
Pauschale für Einzelpersonen	Fr. 500	Fr. 500	-	-
Zuschlag Kinder im Gesuch	Fr. 0	Fr. 0	-	-
Pauschale für Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 250	Fr. 250	-	-
Pauschale für Ablehnungen	Fr. 250	Fr. 200	Fr. 50	Fr. 200
Pauschale für Rückzüge	Fr. 150	Fr. 100	Fr. 150	Fr. 100

C. Ausländer ohne Aufnahmepflicht

	Empfehlung	Egg heute	Anpassung	Einschränkung Gebührenverordnung
Pauschale für Einzelpersonen	Fr. 1'200	Fr. 800	Fr. 400	Fr. 1'000
Zuschlag Kinder im Gesuch	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 0	-
Pauschale für Jugendliche bis 25 Jahre	Fr. 600	Fr. 400	Fr. 200	Fr. 500
Pauschale für Ablehnungen	Fr. 500	Fr. 200	Fr. 300	Fr. 200
Pauschale für Rückzüge	Fr. 300	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 100



D. Generell

	Empfehlung	Egg heute	Anpassung	Einschränkung Gebührenverordnung
Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei Einbürgerungsausschuss oder Gespräch Erhebungsbericht	Fr. 200	Fr. 0	Fr. 200	-
Kantonaler Deutschtest, Kosten werden vom Anbieter direkt verrechnet	min. Fr. 280	Fr. 200	Fr. 80	-
Prüfung Grundkenntnisse, Kosten werden vom Anbieter direkt verrechnet	min. Fr. 250	Fr. 150	Fr. 100	-
Hilfsmittel für Prüfung Grundkenntnisse	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 0	-
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Fr. 200	Fr. 0	Fr. 200	Fr. 0
Ablehnung durch Gemeinderat	Siehe oben	Fr. 200	Fr. 50/250	Fr. 200
Rückzug Gesuch Bewerber	Siehe oben	Fr. 100	Fr. 100/150	-
Abschreibung Gesuch durch Verwaltung	Kein Tarif	Fr. 100	Fr. 100	-
Sistierung Gesuch	Kein Tarif	Fr. 0	-	-

Erwägungen

Für die Anpassung des Gebührentarifs ist der Gemeinderat in eigener Kompetenz zuständig, für die Änderung der Gebührenverordnung die Gemeindeversammlung. Gemäss ebendieser Verordnung sind gewisse Höchstbeträge nicht zu überschreiten, ansonsten müsste die Verordnung mittels Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.

Der Kanton Zürich hat inzwischen die Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes gestartet. Dieses sieht vor, dass in allen Zürcher Gemeinden künftig die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gleichviel kosten soll, wobei die Gebührenhöhe vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt wird. Die Gebührenhöhe ist jedoch nicht bestimmt. Aller Voraussicht nach muss für die Anpassung dieser Gebühren die kommunale Gebührenverordnung ohnehin geändert werden.

Um im Bezirk Uster eine möglichst einheitliche Gebührenpraxis im Bereich Einbürgerungen einführen zu können sollen nun die Egger Gebühren im Rahmen der Gebührenverordnung angepasst werden. Auf eine Anpassung der Gebührenverordnung soll aus verfahrensökonomischen Gründen derzeit verzichtet werden, da voraussichtlich eine generelle Anpassung der Einbürgerungsgebühren ansteht.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einbürgerungsgebühren werden gemäss den Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Gemeinbeschreibenden des Bezirks Uster angepasst, wobei die Bestimmungen der kommunalen Gebührenverordnung einschränkend zum Zuge kommen. Der Gebührentarif der Gemeinde Egg vom 1. Januar 2018 wird entsprechend angepasst.



2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, die Gebührenanpassung amtlich zu publizieren.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:
Präsidiales und Sicherheit
 - Gruppenleitung Sicherheit
 - Gemeinderatskanzlei (Vollzug Ziffer 2 und Aufnahme Rechtssammlung 600.11)
 - 06.04

tze

8132 Egg

Versand: **20. Mai 2019**

Gemeinderat Egg

Der Vizepräsident:

Markus Ramsauer

Der Schreiber:

Tobias Zerobin